

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Liestal, 22. September 2026
BUD

ENERGIE: Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Guy Parmelin

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage, Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die grundlegende Überarbeitung der Verordnung. Die Erfahrungen aus vergangenen Mangellagenszenarien haben gezeigt, dass praxistaugliche und harmonisierte Instrumente zwingend notwendig sind, um den administrativen Aufwand für Wirtschaft und Vollzugsbehörden im Krisenfall zu minimieren.

Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Antrag:

Es wird beantragt, dass für weniger gravierende Verstösse gegen die Verwendungsbeschränkungen und Verbote ein schweizweit harmonisiertes Ordnungsbussenverfahren vorgesehen wird.

Begründung:

Ein Vollzug über das ordentliche Strafverfahren nach Art. 49 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) ist in weniger gravierenden Fällen (z. B. geringfügige Überschreitungen der Raumtemperatur) unverhältnismässig und bindet unnötig Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden. Für ein wirksames und verhältnismässiges Handeln der kantonalen Vollzugsbehörden ist die Möglichkeit von Ordnungsbussen essenziell.

Antrag:

Es wird beantragt, dass der Bund respektive die Kriseninterventionsorganisation (KIO) den Gasnetzbetreibenden zeitnah standardisierte Vollzugshilfen zur Umsetzung von Art. 1 der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas zur Verfügung stellt, insbesondere zur Abgrenzung sowie zum Nachweis der mehrheitlichen Nutzung als Prozessgas gemäss dem 50 %- Kriterium.

Begründung:

In Art. 1 der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas wird festgelegt, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht eindeutig aufzeigen können, dass sie mindestens 50 % ihrer Jahresgasmenge für Prozessgas verwenden, der Kontingentierung unterliegen. Diese Beweislastumkehr ist pragmatisch. In der praktischen Umsetzung ist jedoch absehbar, dass bei Mischbetrieben, insbesondere bei Betrieben ohne separate Zähler für Produktions- und Heizungsverbrauch, erheblicher Klärungs- und Beratungsaufwand entstehen wird. Um einen kantonal unterschiedlichen Vollzug zu verhindern, bedarf es hierzu einer schweizweit einheitlichen Richtlinie der KIO.

Antrag:

Es wird beantragt, dass Art. 5 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leistungsgebundenem Gas dahingehend ergänzt wird, dass den kantonalen Vollzugsbehörden vor Inkrafttreten der Verordnung eine verbindliche und anschlussstarke Liste aller betroffenen Verbraucher (Ausnahmen, Kontingentierungspflichtige, Zweistoffanlagen) zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Die Kantone können ihre Kontroll- und Vollzugsaufgaben nur dann stichprobenweise und effizient wahrnehmen, wenn Klarheit über die genaue Zuordnung der Verbraucher vor Ort herrscht.

Antrag:

Es wird beantragt, dass in der Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leistungsgebundenem Gas Fernwärmeversorgungen, bei denen Gas lediglich zur Spitzenlastdeckung oder als Ausfallsicherung eingesetzt wird, vom Anwendungsbereich von Art. 1 und Art. 4 ausgenommen werden oder eine differenzierte Regelung vorgesehen wird, welche den effektiven Gasanteil sowie die technische Betriebsweise des Fernwärmenetzes berücksichtigt.

Begründung:

Der generelle Einbezug von Fernwärmekundinnen und -kunden in die Beschränkungen und Verbote der Gasverwendung ist kritisch zu beurteilen. Fernwärmenetze nutzen leitungsgebundenes Gas häufig lediglich zur Abdeckung von Spitzenlasten oder als Reserve in besonderen Betriebssituationen. Der tatsächliche Gasverbrauch sowie das damit verbundene Einsparpotenzial unterscheiden sich daher wesentlich von jenen direkter Gasbezüger. Eine undifferenzierte Gleichbehandlung wird den unterschiedlichen technischen Gegebenheiten nicht gerecht und kann die Versorgungssicherheit beeinträchtigen. Eine Ausnahme oder zumindest eine differenzierte Regelung, welche den effektiven Gasanteil und die konkrete Betriebsweise des Fernwärmenetzes berücksichtigt, ist deshalb sachgerecht und verhältnismässig.

Antrag:

Es wird beantragt, dass in der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas strukturelle Absenkungen des Gasverbrauchs, die durch Effizienzmassnahmen oder den Umstieg auf erneuerbare Energieträger (z. B. Installation von Wärmepumpen oder Nutzung von industrieller Abwärme) im Vorjahr erzielt wurden, bei der Berechnung der Referenzmenge nicht zu einer Benachteiligung führen.

Begründung:

Gemäss Art. 3 ist der Vorjahresmonat die Standard-Referenzmenge. Hat ein Unternehmen im Vorjahr massiv in Energieeffizienz oder die Substitution von Prozessgas durch erneuerbare Energien

(z. B. Elektrifizierung mittels Wärmepumpe für einen Teilprozess) investiert, sinkt seine Referenzmenge für das Folgejahr.

Kommt es nun zu einer Kontingentierung, wird dieses Unternehmen auf Basis des bereits reduzierten Verbrauchs weiter gekürzt. Dies bestraft Pioniere der Energiewende, während Unternehmen, die keine Effizienzmassnahmen umgesetzt haben, eine hohe Referenzmenge aufweisen und die Sparvorgaben leichter erfüllen können. Es muss ein Mechanismus geschaffen werden, der im Vorfeld realisierte, dauerhafte CO₂- und Effizienzreduktionen anrechnet oder schützt.

Antrag:

Es wird beantragt, dass in der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas bei der Gas-Kontingentierung nach Art. 2 und Art. 3 der Einsatz von Biogas und anderen erneuerbaren Gasen angemessen berücksichtigt wird.

Begründung:

Aus Sicht der kantonalen und nationalen Energie- und Klimapolitik ist eine Gleichbehandlung von fossilem Erdgas und erneuerbarem Biogas im Krisenfall kontraproduktiv. Es muss hierbei eine klare Unterscheidung vorgenommen werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob solches Gas von der Kontingentierung ausgenommen oder mindestens besonders berücksichtigt werden kann.

Antrag:

Es wird beantragt, zu prüfen, ob in der Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas die Kontingentierungsperiode von 24 Stunden (Art. 4) in einer langanhaltenden Mangellage für die KIO und die Unternehmen nicht zu einer administrativen Überlastung führt. Ein Wechsel auf wöchentliche oder monatliche Kontingente – analog zum Strombereich – sollte als Option offenbehalten werden.

Begründung:

Die Verordnung sieht in Art. 4 eine strikte 24-Stunden-Periode (Beginn jeweils um 06.00 Uhr) vor, um Temperaturschwankungen abzufedern. Dies bedeutet jedoch für die Unternehmen eine tägliche Bilanzierungspflicht und für die KIO gemäss Art. 8 eine flächendeckende, tägliche Kontrolle aller Verbraucher > 1 GWh. Bei der Stromkontingentierung hingegen wird eine monatliche Periode angewendet. Auch wenn Gasnetz- und Stromnetzphysik sich unterscheiden, stellt die tägliche Bewirtschaftung und Meldung (Art. 5) eine enorme operative Belastung für die Industrie dar. Eine gewisse Flexibilisierung (z. B. Glättung über mehrere Tage) würde den Vollzug entlasten.

Antrag:

Die Formulierung «die Vorschriften des Umweltrechts ... nicht verletzt werden» in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas ist formal nicht korrekt und muss angepasst werden.

Begründung:

Die Stossrichtung von Art. 3 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas wird grundsätzlich begrüsst. Dieser entspricht weitestgehend der Cercul'Air Empfehlung Nr. 35 «Versorgungssicherheit und Luftreinhaltung» (Version April 2024). Aus Sicht der Luftreinhaltung ist es wichtig, dass allfällige Erleichterungen nur für Stoffe gewährt werden, die nicht unmittelbar umwelt- oder gesundheitsgefährdend und/oder geruchsintensiv sind, wie dies in der Regel für Stoffe der Klasse 3 nach Anhang 1 Ziffer 7 der Luftreinhalte-Verordnung

(LRV) gilt. Von Erleichterungen ausgenommen sind sämtliche Stoffe der Klassen 1 und 2 gemäss Anhang 1 Ziffer 7 LRV sowie kanzerogene Stoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 8 LRV.

Es stellt sich jedoch die Frage, auf was sich die Formulierung in Art. 3 nun konkret bezieht (Umweltrecht oder diese Verordnung). Das Umweltrecht, insbesondere die LRV, wird durch diese Verordnung verletzt, da ja Erleichterungen auf bestehende LRV-Grenzwerte gewährt werden. Die Formulierung «die Vorschriften des Umweltrechts...nicht verletzen» sollte deshalb angepasst oder präzisiert werden.

Antrag:

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen ist wie folgt zu ergänzen:

Sie müssen der KIO des Verbands der schweizerischen Gasindustrie sowie der Luftreinhaltefachstelle des Kantons die folgenden Informationen melden:

Begründung:

Die Umstellung von Gas auf Heizöl oder auf andere Brennstoffe führt bei den betroffenen Anlagen zu anderen und/oder höheren Luftschadstoffemissionen. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der betroffenen Anlagen gemäss den Vorgaben der LRV zu gewährleisten, ist eine direkte Meldung an die kantonale Luftreinhaltefachstelle zwingend vorzusehen.

Antrag:

Es wird beantragt, dass in der Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen verankert wird, dass Grossverbraucher, die im Rahmen des CO₂-Gesetzes Zielvereinbarungen abgeschlossen haben, für die Dauer der behördlich verordneten Umschaltung auf Heizöl von der Erfüllung dieser Zielvereinbarungen bzw. von Sanktionen entbunden werden.

Begründung:

Unternehmen, die auf behördliche Anweisung von Gas auf Heizöl umschalten, erhöhen temporär ihre CO₂-Emissionen. Sie dürfen dadurch nicht ihren Anspruch auf Rückerstattung der CO₂-Abgabe verlieren.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin